Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 24. Juli 2000 (12 150 - 4533)

(MinBl. S. 231)

Beim Vollzug des § 47 Abs. 1 und 2 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. November 1999 (GVBl. S. 407), BS 213-1, ist folgendes zu beachten:

Bei der Errichtung baulicher Anlagen sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen (notwendige Stellplätze). Zahl und Größe der notwendigen Stellplätze richten sich nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Benutzerinnen und Benutzer und der Besucherinnen und Besucher der Anlagen; dabei ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel zu berücksichtigen (§ 47 Abs. 1 Satz 1 und 2 LBauO).

Werden bauliche Anlagen geändert oder ändert sich ihre Benutzung, so sind Stellplätze grundsätzlich nur für die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge herzustellen (§ 47 Abs. 2 Satz 1 LBauO).

- Zahl und Größe der notwendigen Stellplätze werden maßgeblich durch die Art des Bauvorhabens bestimmt und sind im Einzelfall, soweit erforderlich auch in Verfahren nach § 66 und § 67 LBauO, von der Bauaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Gemeinde soweit die Gemeinde nicht selbst Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde wahrnimmt festzulegen. Die Anlage enthält Richtzahlen, die dem durchschnittlichen Stellplatzbedarf entsprechen. Die Richtzahlen dienen als Anhalt, um die Zahl der herzustellenden Stellplätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Einzelfall festzulegen.
- 2.1 Geben die Richtzahlen einen Rahmen vor, sind bei der Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze die örtlichen Verhältnisse entsprechend zu berücksichtigen. Die Zahl der notwendigen Stellplätze erhöht oder vermindert sich, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder gestatten (z.B. große oder geringe Zahl von Beschäftigten oder Besucherinnen und Besuchern; Fremdenverkehr, Ausflugsverkehr).

Die Zahl der notwendigen Stellplätze kann sich verringern, wenn günstige Möglichkeiten für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel bestehen. Solche Möglichkeiten sind in der Regel in Gebieten im Umkreis von etwa 300 m um Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs gegeben, die von mehreren Linien oder in einer Taktfolge von mindestens 30 Minuten – vor allem während der Verkehrsspitzen – angefahren werden. In Abhängigkeit von der Lage des Vorhabens (z.B. zentraler Bereich, Innenstadt, Bahnhof), der Liniendichte und Taktfolge und der Bereitstellung von Fahrkarten für Beschäftigte, Studierende oder Auszubildende (Job-tickets) kann die nach den Richtzahlen (Mindestzahl) ermittelte Zahl der Stellplätze um bis zu 30 v.H. reduziert werden. Grundlage für die Festlegung der Zahl der erforderlichen Stellplätze können von der Gemeinde aufgestellte Zonenpläne sein. Entsprechende Regelungen können auch in einer gemeindlichen Satzung nach § 88 Abs. 3 Nr. 2 LBauO getroffen werden.

Bei Wohngebäuden kommt eine Unterschreitung der Richtzahlen nach der Anlage in der Regel nicht in Betracht. Wohngebäude lösen stets einen Stellplatzbedarf aus; dieser Stellplatzbedarf kann nach den Richtzahlen der Anlage zutreffend ermittelt werden.

Von der Bauherrin oder vom Bauherrn kann - auch in bestimmten Zeitabständen - ein Nachweis verlangt werden, dass die Voraussetzungen für die Verringerung der Zahl der Stellplätze durch die Ausgabe von Job-tickets noch erfüllt sind. Die Baugenehmigung kann mit einer entsprechenden Auflage verbunden werden.

- 2.2 Bei Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln.
- 2.3 Bei Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann auch eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Entsprechendes gilt für Anlagen, bei denen ein Besuchsverkehr durch Autobusse zu erwarten ist.
- 2.4 Die Richtzahlen beziehen sich auf zweispurige Kraftfahrzeuge. Für einspurige Kraftfahrzeuge sind bei Bedarf zusätzliche Abstellmöglichkeiten vorzusehen.
- 2.5 Für bauliche Anlagen, für die keine Richtzahlen angegeben sind, muss die Zahl der erforderlichen Stellplätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von Fall zu Fall festgelegt werden.

2.6 Anforderungen an die Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen, Fahrgassen, Zu- und Abfahrten ergeben sich aus den §§ 2 bis 4 GarVO vom 13. Juli 1990 (GVBl. S. 243, BS 213-1-27), geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1997 (GVBl. S. 282), sowie aus § 47 Abs. 6 bis 8 LBauO.

Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 47 Abs. 7 LBauO) kann insbesondere zur Abschirmung von Stellplatzanlagen in Wohngebieten verlangt werden.

- Abstellplätze für Fahrräder können verlangt werden, wenn ein Zugangs- oder Abgangsverkehr mit Fahrrädern bei baulichen Anlagen zu erwarten ist und Bedürfnisse des Verkehrs es erfordern (§ 47 Abs. 1 Satz 6 LBauO); § 44 Abs. 5 LBauO bleibt unberührt. Die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze muss im Einzelfall in Abhängigkeit von Art, Zweck und Lage der baulichen Anlage festgelegt werden. Die Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder kann auch aufgrund einer gemeindlichen Satzung verlangt werden (§ 88 Abs. 3 Nr. 4 LBauO).
- § 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO ermächtigt die Gemeinden, durch Satzung Vorschriften über die Zahl der notwendigen Stellplätze zu erlassen. Die Zahl der notwendigen Stellplätze bestimmt sich auch in diesen Fällen nach Maßgabe des § 47 Abs. 1 LBauO. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel ist dabei zu berücksichtigen. In der Satzung können gebiets- oder fallgruppenbezogene Festlegungen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse getroffen werden. Die Richtzahlen der Anlage bilden hierfür den Orientierungsrahmen.
- Nach § 88 Abs. 3 Nr. 1 LBauO können die Gemeinden für abgegrenzte Teile des Gemeindegebiets oder für bestimmte Fälle durch Satzung unter anderem die Herstellung notwendiger Stellplätze für bestehende bauliche Anlagen verlangen, soweit Bedürfnisse des Verkehrs oder die Behebung städtebaulicher Missstände dies erfordern; dabei können die Richtzahlen als Anhalt dienen.
- 6 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie ersetzt die Verwaltungsvorschrift vom 4. August 1995 (MinBl. S. 350).

Anlage

Richtzahlen für die Ermittlung des Stellplatzbedarfs

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon für Besu- cherinnen
		Takana ang ana Pasarian Apanasang Anasang Anasang	und Besucher in v.H.
1		The state of the s	
1	Wohngebäude Einfamilienhäuser	1-2 Stpl. je Wohnung	-
1.1 1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige	Source State of the state of th	
1.2	Gebäude mit Wohnungen	1-1,5 Stpl. je Wohnung	10
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung	20
1.5 1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	-
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 10-20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	75
1.5 1.6	Wohnheime für Studierende	1 Stpl. je 2-3 Betten	10
1.7	Schwesternwohnheime	1 Stpl. je 3-5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10
1.8	Wohnheime für Arbeitnehmerinnen		
1.0	und Arbeitnehmer	1 Stpl. je 2-4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	20
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8-15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	75
1.7			
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-		
~	und Praxisräumen	e de la compania del compania del compania de la compania del la compania de la compania del la compania de la	
2.1	Büro und Verwaltungsräume allge-	States For the States of the S	
2.1	mein	1 Stpl. je 30-40 m² Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besuchsver-	Service of tage.	
	kehr (Schalter-, Abfertigungs- oder	Section 1997	
	Beratungsräume, Arztpraxen u. der-	1 Stpl. je 20-30 m² Nutzfläche, jedoch	
	gleichen)	mind. 3 Stpl.	75
3	Verkaufsstätten	1. jungs engre dit kanada. Nikipi kikat dibundatan Si Marani.	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30-40 m² Verkaufsnutzfläche, 1)	
3.1	STERRING TO BE A CONTROL OF THE	jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	75
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Be-	The state of the s	
	suchsverkehr	1 Stpl. je 50 m² Verkaufsnutzfläche ¹)	75
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe	1 Stpl. je 10-20 m² Verkaufsnutzfläche ¹)	90
4	Versammlungsstätten (außer	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	N. W.
	Sportstätten), Kirchen	BALLANDER OF THE CONTRACTOR	
4.1	Versammlungsstätten von überörtli-	tisk) (1.1.)	
	cher Bedeutung (z.B. Theater, Kon-		00
	zerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B.	explicates and North analysis of	
	Lichtspieltheater, Schulaulen, Vor-	The state of the s	00
	tragssäle)	1 Stpl. je 5-10 Sitzplätze	90
		1	100
4.3 4.4	Gemeindekirchen Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 20-30 Sitzplätze 1 Stpl. je 10-20 Sitzplätze	90

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon für Besu- cherinnen
		Sitoupe disk	und Besu- cher in v.H.
5	Sportstätten	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
5.1	Sportplätze ohne Plätze für Besuche-		
	rinnen und Besucher		
	(z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit	1 Stpl. je 250 m² Sportfläche, zusätzlich	
	Plätzen für Besucherinnen und Besu-	1 Stpl. je 10-15 Plätze für Besucherinnen	
	cher	und Besucher	
5.3	Sporthallen ohne Plätze für Besuche-		
	rinnen und Besucher	1 Stpl. je 50 m² Hallenfläche	-
5.4	Sporthallen mit Plätzen für Besuche-	1 Stpl. je 50 m² Hallenfläche, zusätzlich	
	rinnen und Besucher, Fitneßcenter	1 Stpl. je 10-15 Plätze für Besucherinnen	-
	The state of the s	und Besucher 1 Stpl. je 200-300 m² Grundstücksfläche	_
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200-300 m² Grundstuckshache	
5.6	Hallenbäder ohne Plätze für Besu-	1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen	_
	cherinnen und Besucher Hallenbäder mit Plätzen für Besuche-	1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich	
5.7	rinnen und Besucher	1 Stpl. je 10-15 Plätze für Besucherinnen	
	Timen und besucher	und Besucher	-
<i>E</i> 0	Tennisplätze ohne Plätze für Besu-		1
5.8	cherinnen und Besucher	4 Stpl. je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze mit Plätzen für Besu-	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10-	
3.7	cherinnen und Besucher	15 Plätze für Besucherinnen und Besucher	-
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	-
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	-
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 2-5 Boote	-
6	Gaststätten, Diskotheken, Beher-	ASTRA CONTROL SANDARA SANDARA	
72,479	bergungsbetriebe	Laden. Combaitson	75
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 6-12 m² Gastraum	13
6.2	Tanzlokale, Diskotheken	1 Stpl. je 4-8 m² Gastraum 1 Stpl. je 2-6 Betten, für zugehörigen Res-	
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und	taurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	75
	andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 10 Betten	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stpt. je 10 Betten	-
7	Krankenanstalten	Restrict the State of Specific Restriction	
7.1	Universitätskliniken	1 Stpl. je 2-3 Betten	50
7.2	Krankenhäuser von überörtlicher		
	Bedeutung (z.B. Schwerpunktkran-	and the control of the control of	60
	kenhäuser), Privatkliniken	1 Stpl. je 3-4 Betten	OU
7.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeu-	1 G. 1 : A C D. Harr	60
	tung	1 Stpl. je 4-6 Betten	100
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten	1 Ct 1 's O A Detter	25
	für langfristig Kranke	1 Stpl. je 2-4 Betten	75
7.5	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 6-10 Betten	13

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon für Besu- cherinnen und Besu- cher in
			v.H.
8	Schulen, Einrichtungen der Ju-		
	gendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schülerinnen und Schüler	-
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen,	1 Stpl. je 25 Schülerinnen und Schüler,	
	Berufsschulen, Berufsfachschulen	zusätzlich 1 Stpl. je 5-10 Schülerinnen und	
		Schüler über 18 Jahre] -
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schülerinnen und Schüler	-
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 3-5 Studienplätze ²⁾	-
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und	1 Stpl. je 20-30 Kinder, jedoch mind. 2	
	dergleichen	Stpl.	-
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stpl. je 15 Plätze für Besucherinnen und	
		Besucher	-
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50-70 m² Nutzfläche oder je 3	
		Beschäftigte 3)	10-30
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstel-	1 Stpl. je 80-100 m² Nutzfläche oder je 3	
	lungs- und Verkaufsplätze	Beschäftigte 3)	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	-
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwasch-		
	straßen	5 Stpl. je Waschanlage 4)	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur		
	Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	_
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	
10.1	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 m² Grundstücksfläche, je-	
10.2	1 Hounoio	doch mind. 10 Stpl.	_
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 20 m² Spielhallenfläche, jedoch	
10.5	Spiel and Hatelinatem	mind. 3 Stpl. 5)	_

¹⁾ Eingeschlossen sind Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien u. ä.
2) Maßgebend ist die Studienplatzzielzahl.
3) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.
4) Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens zehn Kraftfahrzeuge vorhanden sein.
5) Siehe dazu auch das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 12. Januar 1988 (MinBl. S. 67).